

## VRU Müller u.a. – Sachverhalt

### SCHWARZ

RECHTSANWALT

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

**Stefan Schwarz**  
Rechtsanwalt

**Kanzlei:**  
Hohenzollerndamm 30  
10713 Berlin

**Telefon:**  
030 / 8654852

**Telefax:**  
030 / 8654854

**Internet:**  
[www.kanzlei-schwarz.de](http://www.kanzlei-schwarz.de)

Eingang VG Berlin 07.09.2017
------------------------------------

Berlin, 06. September 2017

### **KLAGE**

1. des Rico Müller, Otto-Suhr-Allee 12, 10585 Berlin,
2. der Laura Palmer, Rubensstraße 79, 10157 Berlin,

Kläger,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Schwarz, Hohenzollerndamm 30,  
10713 Berlin –

gegen

das Land Berlin,  
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin,  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin,

Beklagten.

Namens und im Auftrag der Kläger erhebe ich Klage und beantrage,

1. die Rechtswidrigkeit des Einsatzes am 01.09.2017 festzustellen, soweit sich die Maßnahmen des Beklagten gegen den Kläger zu 1) gerichtet haben,
2. die Rechtswidrigkeit des Einsatzes am 01.09.2017 festzustellen, soweit sich die Maßnahmen des Beklagten gegen die Klägerin zu 2) gerichtet haben.

**Begründung:**

Der Kläger zu 1) (im folgenden: Kläger) betreibt am Stuttgarter Platz 36 in 10627 Berlin das Tabledance-Lokal „Mata Hari“, in dem unter anderem die Klägerin zu 2) (im folgenden Klägerin) als Barfrau beschäftigt wird.

Im Tabledance-Lokal des Klägers ist es am Samstag, den 01.09.2017, zu einem Polizeieinsatz gekommen, gegen den sich die Kläger wenden.

1. In dem Tabledance-Lokal Mata Hari führen die Mitarbeiterinnen des Klägers erotische Darbietungen vor den Gästen auf. Dies erfolgt dergestalt, dass die Mitarbeiterinnen zum einen im Schank- und Aufenthaltsraum auf einer erhöhten Fläche ihre Darbietungen vor den Gästen aufführen („Tabledance“) und zum anderen die Möglichkeit besteht, dass sich die Gäste mit einzelnen Mitarbeiterinnen in gesonderte Räume (Séparées) zurückziehen, um dort Darbietungen direkt vor den Gästen und auf Wunsch auch auf deren Schoß aufzuführen („Lapdance“ bzw. „Private Dance“). Eine aktive Einbeziehung der Gäste in diese Darbietungen findet nicht statt.

Mit Blick auf die erotischen Darbietungen werden Gäste nur gegen ein beim Eintritt zu entrichtendes Entgelt von 10,00 EUR eingelassen. Ferner werden selbstverständlich nur volljährige Gäste eingelassen.

Die Gäste können alkoholische und nicht alkoholische Getränke erwerben. Der Kläger verfügt über eine gültige Gaststättenerlaubnis. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Gäste den Mitarbeiterinnen alkoholische Getränke ausgeben. In diesem Fall setzen sich die Mitarbeiterinnen zu den Gästen und unterhalten sich für eine bestimmte Zeit, die sich nach dem Wert der ausgegebenen Getränke richtet, mit den Gästen. Sexuelle Handlungen werden dabei weder an den Gästen noch an den Mitarbeiterinnen vorgenommen.

Im Gegensatz zu einigen anderen Tabledance-Lokalen werden im Mata Hari auch sonst keine weiteren sexuellen Dienstleistungen angeboten. Die frühere Zusammenarbeit des Betreibers des Vorgängerbetriebs mit einem benachbarten Beherbergungsbetrieb hat der Kläger nach Übernahme des Mata Hari zum 1. Januar 2017 nicht fortgeführt. Vielmehr hat der Kläger nach der Übernahme des Betriebs zum 1. Januar 2017 mit Blick auf das Ende 2016 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) das Betriebskonzept so umgestellt, dass im Mata Hari keine sexuellen Dienstleistungen im Sinne von § 2 I ProstSchG angeboten werden.

2. Offenbar in Unkenntnis dieses Sachverhalts hat der Beklagte am Freitag, den 01.09.2017, einen Einsatz im Mata Hari durchgeführt:

a) Gegen 22:00 Uhr – also zur besten Geschäftszeit – haben etwa 10 – 12 Polizisten an der Eingangstür des Mata Hari geklingelt und Einlass verlangt. Nachdem der Sicherheitsmitarbeiter an der Tür die Polizisten eingelassen hatte, hat der größte Teil der Polizisten den großen Aufenthalts- und Schankraum des Mata Hari betreten, die Mitarbeiterinnen und Gäste aufgefordert, auf ihren Plätzen zu bleiben und im Anschluss ausgiebige Personenkontrollen durchgeführt.

Konkret haben die Polizisten die Mitarbeiterinnen und Gäste aufgefordert, sich auszuweisen, im Anschluss wurden die Daten aufgenommen und in einem Tätigkeitsbericht vermerkt. Insgesamt wurden die Personalien von 32 Personen aufgenommen (neben dem Kläger und der Klägerin als Barfrau waren zu dieser Zeit 8 Tänzerinnen und 22 Gäste anwesend).

**Beweis:** Tätigkeitsbericht des Beklagten über den Einsatz vom 01.09.2017.

Die Aufnahme der Personalien zog sich in die Länge, was zum einen an der Zahl der kontrollierten Personen lag und zum anderen daran, dass die Tänzerinnen dem Betriebskonzept entsprechend spärlich bekleidet waren und ihre Ausweise aus ihren Umkleieräumen holen mussten.

Im Zuge der Personenkontrollen fragten die Polizisten die Tänzerinnen auch nach Anmeldebescheinigungen gemäß § 5 ProstSchG. Entsprechend dem Betriebskonzept des Mata Hari, das wie geschildert keine sexuellen Dienstleistungen über die erotischen Darbietungen hinaus vorsieht, teilten sämtliche Tänzerinnen den Polizisten mit, dass sie weder über Anmeldebescheinigungen verfügen noch solche benötigten. Dies wurde im Tätigkeitsbericht entsprechend vermerkt.

**Beweis:** Wie zuvor.

b) Die Polizisten haben nicht nur Personalien aufgenommen und kontrolliert, sondern auch an drei Personen Durchsuchungen vorgenommen: Eine Durchsuchung erfolgte an einem – dem Kläger und seine Mitarbeiterinnen nicht näher bekannten – Gast, der laut Tätigkeitsbericht wegen des Verdachts eines Betäubungsmitteldelikte durchsucht wurde. Die weiteren Durchsuchungen erfolgte am Kläger und an der Klägerin. Während die Durchführung des Klägers kurz und schmerzlos erfolgte, verlief die Durchsuchung der Klägerin weit weniger zivilisiert:

Der Klägerin wurde nach der Kontrolle ihres Ausweises mitgeteilt, dass sie nunmehr durchsucht werden solle. Auf die Frage nach dem Grund wurde ihr lediglich mitgeteilt, dass es sich um eine „Routinekontrolle“ handle. Die Klägerin wurde aufgefordert, sich auf die Damentoilette zu begeben, wohin sie von zwei Polizistinnen begleitet wurde. Dort forderten die Polizistinnen die Klägerin zunächst auf, ihre Hosentaschen etc. zu leeren, was die Klägerin tat. Im Anschluss wurde die Klägerin aufgefordert, sich bis auf die Unterwäsche auszuziehen. Als die Klägerin nur noch mit Slip und BH bekleidet war, sollte sie zunächst den BH umklappen, damit die Polizistinnen dessen Innenseite in Augenschein nehmen konnten. Dann wurde die Klägerin aufgefordert, die Arme abzuspreizen und sich einmal um 360 Grad zu drehen. Auf die Frage, was das denn alles solle, wurde ihr geantwortet, das müsse so sein.

**Beweis:** Parteivernehmung der Klägerin.

Im Anschluss daran durfte die Klägerin sich wieder anziehen. Dabei wurde sie von den Polizistinnen auf ihren Fahrzeugschlüssel angesprochen, den sie vor der Leerung ihrer Hosentaschen bei sich geführt hatte. Die Klägerin bejahte die Frage, dass sie mit ihrem Fahrzeug zur Arbeit gekommen sei. Daraufhin wurde die Klägerin von den Polizistinnen aufgefordert, Ihnen das Fahrzeug zu zeigen. Die Klägerin begab sich zu dem Fahrzeug, wo die Polizistinnen den Innenraum und den Kofferraum kurz durchsuchten. Im Anschluss daran wurde der Klägerin der Schlüssel wieder ausgehändigt.

**Beweis:** Wie zuvor.

c) Der Einsatz fand nicht nur im Aufenthalts- und Schankraum des Mata Hari statt. Vielmehr haben die Polizisten auch die Séparées und die anderen Nebenräume des Lokals betreten, um nachzuschauen, ob sich dort weitere Person aufhalten. Allerdings befanden sich zu diesem Zeitpunkt zufällig keine weiteren Personen in diesen Nebenräumen.

**Beweis:** Wie zuvor.

d) Im Anschluss an die Personenkontrollen und Durchsuchungen haben die Einsatzkräfte das Tabledance-Lokal wieder verlassen. Etwa die Hälfte der Gäste nutzten die Gelegenheit, um ebenfalls zu gehen, wobei einige Gäste ihre angebrochenen Getränke stehen ließen, also ersichtlich eher gingen, als von ihnen ursprünglich geplant war.

Der gesamte Einsatz hat etwa 60 Minuten gedauert. Während dieser Zeit haben zwei Polizisten potentiellen Gästen den Zugang zur Gaststätte verwehrt. Es ist unbekannt, wie viele interessierte Gäste von den Polizisten abgewiesen wurden, da der Tätigkeitsbericht hierzu keine Angaben enthält. Allerdings kommen an einem normalen Freitagabend mindestens ein Dutzend neue Gäste in der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr.

Jedenfalls wurde mindestens ein Stammgast abgewiesen, wie sich aus der E-Mail ergibt, die er am Folgetag verfasst hat. Darin teilt der Stammgast mit, dass er und seine Begleiter von den Polizisten unter Hinweis auf einen laufenden Einsatz abgewiesen wurde, und fragt nach, wie es denn zu dem Einsatz gekommen sei. Wörtlich heißt es u. a.: „Wie kommt es denn, dass Ihr die Polizei im Haus hattet? War ja offenbar ziemlich heftig was los. Ich hoffe, alles ist gut, denn ich wollte eigentlich in zwei Wochen mit den Jungs wieder vorbeischauen.“

**Beweis:** E-Mail vom 02.09.2017.

3. Der Großeinsatz war in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig, was der Kläger und die Klägerin auch nachträglich geltend machen können, soweit sie in ihren Rechten betroffen waren.

a) Es handelt sich nicht um eine normale Kontrolle, wie sie im Betrieb des Klägers gelegentlich vorkommt. In solchen Fällen verhält es sich so, dass einzelne Polizisten oder Mitarbeiter des Ordnungsamtes diskret Einlass begehren, mit dem Kläger oder – bei dessen Abwesenheit – mit einem anderen Verantwortlichen die Fragen klären, die sie haben und ggf. einzelne Tänzerinnen diskret nach ihren Papieren fragen. Bei einer solchen Routinekontrolle bekommen die Gäste oft gar nicht mit, dass überhaupt eine Kontrolle stattfindet.

In diesem Fall jedoch liegen die Dinge grundlegend anders: Der massive Einsatz entbehrt nicht nur jeder Rechtsgrundlage, der Beklagte hat es offenbar verabsäumt, vorab eine richterliche Anordnung gemäß § 37 ASOG für die Durchsuchung einzuholen.

Hinzu kommt, dass ein solch massiver Einsatz nicht nur geeignet ist, den seit Anfang 2017 mühsam erworbenen Ruf des Mata Hari als „sauberes“ Tabledance-Lokal zu beschädigen, weil Gäste, Schaulustige und andere Passanten aus einem solch massiven Einsatz naturgemäß negative Schlüsse über den durchsuchten Betrieb ziehen. Zudem hatte die nach außen sichtbare Abriegelung zur Konsequenz, dass mehrere Gäste abgewiesen wurden. Ein dadurch verursachter konkreter finanzieller Schaden lässt sich schwerlich beziffern und soll daher auch nicht geltend gemacht werden. Für die Zukunft hat der Kläger allerdings ein berechtigtes Interesse daran, von derart massiven Polizeieinsätzen verschont zu bleiben, soweit – wie hier – kein tragfähiger Grund ersichtlich ist.

b) Nicht mehr im Rahmen des normal Üblichen und Zulässigen war auch das Verhalten der Polizistinnen gegenüber der Klägerin.

Die Art und Weise der angeblichen Routinekontrolle war in hohem Maße demütigend und beschämend für die Klägerin. Es ist nicht ersichtlich, warum die Klägerin überhaupt durchsucht wurde, geschweige denn, warum die Durchsuchung in dieser Intensität erfolgen musste.

Unzulässig war auch die Durchsuchung des Fahrzeugs der Klägerin, denn es ist nicht ersichtlich, in welcher Verbindung das private Fahrzeug der Klägerin zu dem Einsatz im Mata Hari stehen sollte.

4. Abschließend teile ich mit, dass keine Bedenken gegen die Übertragung auf den Einzelrichter bestehen.

2 Abschriften anbei.

Schwarz

Rechtsanwalt

---

Die Klage wird beim Verwaltungsgericht Berlin unter dem Geschäftszeichen VG 1 K 534/17 geführt. Die Berichterstatterin, Ri'inVG Bergmann, fordert sodann den Polizeipräsidenten in Berlin auf, den Verwaltungsvorgang zu übersenden und bis zum 02.11.2017 zur Klage Stellung zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang zusammen mit der nachfolgenden Klageerwiderung ordnungsgemäß übersendet wird.

---

Der Polizeipräsident in Berlin, Keibelstraße 36, 10178 Berlin (Postanschrift)

Berlin, den 02.11.2017

### **Der Polizeipräsident in Berlin**

Justizariat

An das

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7

10557 Berlin

Eingang
VG Berlin
03.11.2017

Bearbeiter/in    Telefon (030)    Telefax (030)    E-Mail

Herr Weiß    388-894    388-896    weiß@polizei.berlin.de

Gesch.-Z.

090918.1-Just

### **Klageerwiderung**



In der Verwaltungsstreitsache

Müller u.a. ./ Land Berlin

VG 1 K 534/17

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

I.

Die Klage ist bereits unzulässig. Der gestellte Antrag ist völlig unbestimmt. Im Übrigen geht aus der Klage schon nicht hervor, woraus sich die Klagebefugnis ergeben soll.

Zudem machen die Kläger kein berechtigtes Interesse im Sinne von § 113 I 4 VwGO geltend. Die Kläger begründen ihr behauptetes Feststellungsinteresse lediglich damit, aufgrund des möglichen Eindrucks unbekannter Dritter könne es zu nicht näher genannten Rufschäden kommen. Auch die von der Rechtsprechung geforderte Gefahr einer konkret zu befürchten Wiederholung ist nicht erkennbar. Wie die Kläger selbst mitteilen, handelt es sich um eine Routinekontrolle, die in Betrieben, die dem Rotlichtmilieu zuzurechnen sind, gelegentlich vorkommen. Grund für derartige Routinekontrollen ist es, den Betreibern, Mitarbeitern und Kunden vor Augen zu führen, dass sie sich nicht in einem gesetzesfreien Raum bewegen.

II.

Die Klage ist jedenfalls unbegründet.

1.

Der Einsatz in dem vom Kläger betriebenen Tabledance-Lokal erfolgte auf der Grundlage von § 36 V ASOG. Danach können u. a. Betriebsräume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zum Zwecke der Gefahrenabwehr während der Geschäftszeiten betreten werden.

Das Betreten erfolgte im vorliegenden Fall zur Gefahrenabwehr durch die Polizei Berlin, da Personenkontrollen gemäß §§ 21 II Nr. 1, 34 II Nr. 2 ASOG durchgeführt werden sollten. Die Polizei Berlin durfte daher die öffentlich zugänglichen Räume ohne weiteres betreten.

Da es sich lediglich um ein Betreten und nicht um eine Durchsuchung handelte, bedurfte es vorliegend auch keiner richterlichen Anordnung gemäß § 37 ASOG.

2.

Im Übrigen durfte die Polizei Berlin den Betrieb des Klägers auch gemäß § 36 IV Nr. 2 ASOG betreten. Denn auch wenn der Kläger die frühere Verbindung zum benachbarten, bordellartigen Beherbergungsbetrieb seit Anfang 2017 aufgegeben hat, so handelt es sich bei dem vom Kläger betriebenen Tabledance-Lokal um einen Betrieb, der der Prostitution dient.

Der Begriff der „Prostitution“ ist nicht allein auf die Durchführung von Geschlechtsverkehr gegen Entgelt beschränkt. Soweit dies früher mit Blick auf den allgemeinen Sprachgebrauch streitig war, hat der Gesetzgeber durch das Prostituiertengesetz (ProstG) aus dem Jahre 2001 sowie durch das von den Klägern angeführte Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) aus dem Jahr 2016 klargestellt, dass sämtliche sexuellen Handlungen gegen Entgelt von ihm unter den Begriff der Prostitution gefasst werden. Gemäß § 2 I 2 ProstSchG fallen aus dem Begriff der sexuellen Handlungen lediglich „Vorführungen mit ausschließlich darstellerischen Charakter, bei denen keine weiteren der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist“, heraus.

Danach handelt es sich beim Betrieb des Klägers um einen Betrieb, der der Prostitution dient. Denn die angebotenen sexuellen Dienstleistungen der Tänzerinnen sind nicht auf Vorführungen beschränkt, bei denen die Gäste nicht aktiv einbezogen sind. Bereits die Möglichkeit für die Gäste, mit sexuell bewusst aufreizend gekleideten Tänzerinnen gegen das Ausgeben von Getränken und damit gegen Entgelt zusammensitzen, stellt eine sexuelle Dienstleistung dar. Im Übrigen lassen die Kläger außer acht, dass die Gäste die Möglichkeit haben, Spielgeld in Form von nachgeahmten amerikanischen 1-Dollar-Scheinen gegen Entgelt zu erwerben, um es den Tänzerinnen bei deren Vorführung in den BH oder den Slip zu stecken. Auch bei den von den Klägern beschriebenen „Lapdances“ handelt es sich nicht mehr um Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter.

### 3.

Die von den Klägern beklagte „Abriegelung“ des Tabledance-Lokals stellt sich als gewöhnliche Platzverweisung gemäß § 29 I ASOG dar, die eine ungehinderte Durchführung des Einsatzes im Lokal sicherstellen sollte.

### 4.

Die Personenkontrollen und die Durchsuchungen erfolgten rechtmäßig auf der Grundlage der §§ 21 II Nr. 1 b), 34 II Nr. 2 ASOG. Wie bereits geschildert, handelt es sich bei dem Tabledance-Lokal „Mata Hari“ um einen Ort, an dem Personen der Prostitution nachgehen.

Auch wenn in dem Betrieb des Klägers seit Anfang 2017 keine sexuellen Dienstleistungen über den von ihm im selbst beschriebenen Rahmen hinaus angeboten werden, handelt es sich entgegen seiner Ansicht nicht um ein „sauberes“ Tabledance-Lokal. Dies wäre allenfalls der Fall, wenn sich die dort angebotenen Vorführungen tatsächlich auf die in § 2 I 2 ProstSchG genannten Ausnahmen beschränken würden. Soweit dies – wie hier – nicht der Fall ist, handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um eine Form der Prostitution.

Nach den allgemeinen polizeilichen und kriminologischen Erfahrungen geht Prostitution nachweislich gesteigert mit Straftaten und anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit einher. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert, indem er der Polizei die Befugnis eingeräumt hat, an verrufenen Orten wie den in §§ 21 II Nr. 1, 34 II Nr. 2, 36 IV ASOG genannten Orten durch anlasslose Kontrollen „Licht ins Dunkel“ zu bringen. Die damit verbundenen Belastungen wie Personenkontrollen und Durchsuchungen haben sämtliche Betriebe des Rotlichtmilieus als gesetzlich gewollt hinzunehmen.

## 5.

Dass es sich um nicht ungewöhnliche Maßnahmen handelt, die von den Betroffenen als notwendige Begleiterscheinung ihres Aufenthalts in einem Tabledance-Lokal hingenommen werden, zeigt sich bereits darin, dass außer der Klägerin keine weitere Person – auch der Kläger selbst nicht – die Rechtswidrigkeit der gegen sie gerichteten Personenkontrollen und Durchsuchungen gerügt hat.

Abgesehen davon, dass schon nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kläger die Kontrollen anderer Personen als rechtswidrig rügen könnten, stellt sich auch die von der Klägerin besonders hervorgehobene Durchsuchung ihrer Person und ihres Fahrzeugs als rechtmäßig dar. Denn auch insoweit handelt es sich um Maßnahmen, die im Zuge einer Personenkontrolle an einem Ort gemäß § 21 II Nr. 1 ASOG routinemäßig begleitend durchgeführt werden dürfen, wie in § 34 II Nr. 2 und § 35 II Nr. 2 ASOG klargestellt wird.

Da bei den Durchsuchungen auch die formellen Anforderungen der §§ 34, 35 ASOG von den eingesetzten Polizistinnen und Polizisten beachtet wurden, ist die Klage auch insoweit unbegründet.

## III.

Abschließend teile ich mit, dass Bedenken gegen Übertragung auf den Einzelrichter nicht bestehen.

Im Auftrag

Weiß

---

Die Klageerwiderung ist am 02.11.2017 per Telefax und am 03.11.2017 per Post beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen und wird dem Klägervertreter zur freigestellten Stellungnahme übersandt.

Parallel zur Übersendung der Klageerwiderung an die Bevollmächtigten der Kläger wird an beide Seiten die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 07.03.2018 übersandt. Auch der Kläger und die Klägerin werden jeweils zum Zwecke der Sachaufklärung zur mündlichen Verhandlung geladen.

---

**SCHWARZ**

RECHTSANWALT

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

**Stefan Schwarz**  
Rechtsanwalt

**Kanzlei:**  
Hohenzollerndamm 30  
10713 Berlin

**Telefon:**  
030 / 8654852

**Telefax:**  
030 / 8654854

**Internet:**

[www.kanzlei-schwarz.de](http://www.kanzlei-schwarz.de)

Eingang VG Berlin 09.01.2017
------------------------------------

Berlin, 08. Januar 2018

In Sachen Müller u.a. ./ Land Berlin  
VG 1 K 534/17

möchte ich zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung noch auf folgende Punkte der Klageerwiderung eingehen:

1. Die Klage ist uneingeschränkt zulässig. Die Kläger haben deutlich gemacht, dass sie sich nur insoweit gegen den Einsatz richten, als sie – wie in der Klage näher ausgeführt – in ihren Rechten betroffen sind.

Vorsorglich wird klargestellt, dass sich die Kläger nicht gegen Maßnahmen wenden, die an andere Mitarbeiterinnen oder Gäste gerichtet waren. Soweit die Kläger Adressaten der streitgegenständlichen Maßnahmen waren, ist eine Klagebefugnis ohne weiteres gegeben.

Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse folgt zum einen aus der Wiederholungsgefahr vergleichbarer Maßnahmen. Insoweit ist es nicht richtig, wie der Beklagte meint, dass eine Wiederholung konkret bevorstehen müsse. Andernfalls wäre die Betroffenen polizeilicher Maßnahmen rechtsschutzlos gestellt, da sich Polizeieinsätze in der Regel nicht vorhersehen lassen. Zum anderen können sich sowohl Klägerin als auch Kläger darauf berufen, dass sie eine Rehabilitierung gegenüber den streitgegenständlichen Maßnahmen erstreben.

2. Zu Unrecht stützt sich der Beklagte auf § 36 IV ASOG oder § 36 V ASOG, soweit er den Einsatz in der Gaststätte des Klägers rechtfertigt. Denn in diesem Fall haben die Einsatzkräfte des Beklagten den Betrieb des Klägers nicht nur betreten, sondern durchsucht: Die Einsatzkräfte des Beklagten haben sich nicht lediglich in den Räumen des Klägers umgesehen, sondern diverse Maßnahmen ergriffen, um Sachverhalte aufzuspüren, die nicht schon von vornherein mit bloßem Auge ersichtlich waren.

Dies ergibt sich schon daraus, dass der Einsatz nicht auf den Aufenthalts- und Schankraum beschränkt war, sondern auch die nicht ohne Weiteres zugänglichen Räume einbezogen hat. Insbesondere die Séparées dürfen von den Gästen nur genutzt werden, wenn sie mit den Tänzerinnen einen „Private Dance“ vereinbart und das entsprechende Entgelt vorab entrichtet haben. Ohnehin ist ein Tabledance-Lokal wie das Mata Hari gerade nicht für die Öffentlichkeit zugänglich, da Personen unter 18 Jahren von vornherein und alle anderen Personen nur gegen Entgelt und Sichtkontrolle des Sicherheitsmitarbeiters eingelassen werden.

Im Übrigen handelt es sich jedenfalls deshalb um eine Durchsuchung, weil sämtliche Mitarbeiterinnen und Gäste ihre Personalausweise vorzeigen mussten und insgesamt drei Anwesende einer körperlichen Durchsuchung unterzogen wurden. Wenn das keine Durchsuchung ist, was soll dann eine Durchsuchung sein, für die es einen Durchsuchungsbeschluss erfordert?

3. Nicht mehr zu rechtfertigen ist auch die Ansicht, dass es sich beim Mata Hari um einen Ort handelt, an dem Personen der Prostitution nachgehen. Bei den Mitarbeiterinnen des Klägers handelt es sich sowohl nach deren Selbstverständnis als auch objektiv um erotische Tänzerinnen und nicht um Prostituierte.

Richtig ist zwar, dass der Gesetzgeber den Begriff der sexuellen Dienstleistungen relativ weit gefasst hat und richtig ist auch, dass die Gäste den Tänzerinnen wie vom Beklagten beschrieben künstlerisch nachgeahmte Dollarscheine zustecken können. Der Gesetzgeber hat aber gerade nicht Tabledance und andere erotische Vorführungen als sexuelle Dienstleistungen einstufen wollen, wie § 2 I 2 ProstSchG zeigt. Der Gesetzgeber hat damit diese Form der erotischen, nicht aber sexuellen Handlungen bewusst von den gewerberechtlichen Reglementierungen der §§ 3 ff. ProstSchG ausnehmen wollen. Es war insbesondere nicht der Wille des Gesetzgebers, dass erotische Tänzerinnen einen „Hurenpass“ gemäß § 5 ProstSchG benötigen, mit dem sie sozial stigmatisiert werden würden.

Deshalb würde es den Sinn und Zweck von § 2 I 2 ProStSchG verfehlen, wenn eine Vorführung mit darstellerischen Charakter und die Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt nur deswegen auf eine Stufe gestellt werden, weil die Gäste den Tänzerinnen Spielgeld zustecken können oder es beim „Lapdance“ zu körperlichem Kontakt kommt, ohne dass die Gäste selbst aktiv werden.

**Hinweis:** Es ist davon auszugehen, dass die Anmeldebescheinigung nach § 5 ProStSchG in der Öffentlichkeit und im polizeiinternen Sprachgebrauch tatsächlich regelmäßig als „Hurenpass“ bezeichnet wird.

4. Die Abriegelung des Mata Hari am 01.09.2017 stellt sich nicht als eine „gewöhnliche“ Platzverweisung dar. Die Gäste wurden nicht von einem Platz verwiesen, sondern konnten den Betrieb des Klägers gar nicht erst betreten. Sie haben auch kein Polizeieinsatz behindert, denn dieser fand ja gerade in den Räumlichkeiten selbst statt, nicht außerhalb.

5. Soweit der Beklagte die Durchsuchung der Klägerin und ihres Fahrzeugs als nicht ungewöhnliche, geradezu notwendige Maßnahmen bezeichnet, muss am Rechtsstaatsverständnis des Beklagten gezweifelt werden.

Es geht schon nicht an, aus der Hinnahme der Kontrollen durch andere Personen auf die Rechtmäßigkeit der Kontrolle der Klägerin zu schließen. Die Kontrolle des Personalausweises mag noch eine nicht ungewöhnliche Maßnahme sein, gegen die zu klagen übertrieben erscheinen mag.

Eine körperliche Durchsuchung an sich ist hingegen keine Bagatelle und die Art und Weise, wie sie an der Klägerin vollzogen wurde, geht weit über dasjenige hinaus, was in einem Rechtsstaat zulässig ist. Die Klägerin wurde nicht – wie etwa der Kläger – „nur“ einer Leerung ihrer Taschen und einem intensiven Abtasten unterzogen, sondern musste sich darüber hinaus vor fremden Personen quasi nackt ausziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nach den Angaben der Polizistinnen um eine „Routinekontrolle“ handelte und nicht auf die Durchsuchung nach Drogen. Es ist schon nicht ersichtlich, welche Gefahr von der Klägerin ausging, die die Polizistinnen im Allgemei-



nen abwehren wollten. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Klägerin beschämt werden musste. Dass sich die Klägerin vor Frauen entblößen musste, macht den Vorgang nur graduell weniger entwürdigend als ein – ungewolltes – Entblößen vor Männern.

Gänzlich absurd wird es, wenn der Beklagte die Durchsuchung des Fahrzeugs der Klägerin auf § 35 II Nr. 2 ASOG stützt, da sich das Fahrzeug gerade nicht „an“ einem der in § 21 II Nr. 1 genannten Orte befand, sondern zwei Querstraßen weiter.

6. Den Klagen ist daher in vollem Umfang stattzugeben.

2 Abschriften anbei.

Schwarz  
Rechtsanwalt

---

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsgerichts Berlin  
1. Kammer  
Geschäftszeichen VG 1 K 534/17

Berlin, den 07. März 2018

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Abel  
Richter am Verwaltungsgericht Bergmann  
Richter am Verwaltungsgericht Cingöz  
ehrenamtliche Richterin Jonas  
ehrenamtlicher Richter Lynch  
Justizangestellte Schumann als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

Müller u.a. ./ Land Berlin

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache um 10:00 Uhr:

Für die Kläger: Die beiden Kläger in Person und für sie Herr Rechtsanwalt Schwarz.

Für den Beklagten: Frau Dr. Melchior unter Vorlage einer Terminvollmacht.

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Die Beteiligten erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Klägervertreter: Ich stelle klar, dass sich der Kläger gegen das „Begehen“ seiner Gaststätte und gegen deren Abriegelung wenden möchte. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Begehen rechtlich nicht als Durchsuchung, sondern als Betreten darstellt. Ich stelle weiter klar, dass sich die Klägerin gegen die Durchsuchung ihrer Person und ihres Fahrzeugs richten möchte. Soweit in der Klageschrift weitere polizeiliche Maßnahmen geschildert wurden, stelle ich klar, dass dies lediglich der Schilderung des Sachverhalts diene.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt die Beklagtenvertreterin: Der Einsatz hat sich auf den Schank- und Aufenthaltsraum sowie auf die Séparées und Toilettenräume erstreckt. Die Büroräume und die Umkleieräume des Betriebs waren nicht Gegenstand des Einsatzes.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Klägervertreter: Es trifft zu, dass die Büroräume und die Umkleieräume nicht betreten wurden. Ich weise aber darauf hin, dass sowohl die Séparées wie auch die Toiletten durch Türen von den anderen Räumen abgegrenzt sind.

Auf ergänzende Nachfrage des Gerichts erklärt der Klägervertreter: Es trifft zu, dass die Türen zu den Séparées und den Toiletten nur geschlossen und nicht abgeschlossen waren.

Sodann erklärt der Kläger zu 1), vom Gericht als Partei angehört: Wir haben schon gewisse Kriterien, die ein Gast erfüllen muss, damit er vom Türsteher eingelassen wird. Wenn ein Gast zu betrunken ist oder wir den Verdacht auf Drogenkonsum haben, dann weisen wir ihn ab. Auch Gäste, bei denen man gleich merkt, dass sie auf Ärger aus sind, lassen wir nicht hinein. Bei jungen Leuten lassen wir uns den Ausweis zeigen, ob sie mindestens 18 Jahre alt sind.

Des weiteren erklärt die Klägerin zu 2), vom Gericht als Partei angehört: Wenn ich gefragt werde, ob die Schilderung der Durchsuchung meiner Person in der Klageschrift zutrifft, dann kann ich dies bestätigen. Die Schilderung basiert auf den Angaben, die ich gegenüber unserem Rechtsanwalt selbst gemacht habe. Ich habe es in der Tat als entwürdigend erfunden, wie ich mich vor den Polizistinnen ausziehen musste. Denn ich arbeite zwar in einem Tabledance-Lokal, wo man viel nackte Haut sieht. Aber ich arbeite gerade nicht als Tänzerin, die sich auszieht, sondern nur hinter der Bar.

Wenn ich weiter gefragt werde, wieso mein Fahrzeug durchsucht wurde, dann kann ich nur sagen, dass ich keine Ahnung habe. Mitgenommen haben die Polizistinnen jedenfalls nichts.

Sodann verhandeln die Parteien mit den angekündigten Anträgen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

---

**Auszüge aus dem Gesetz:**

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG)**

**§ 1**

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

**Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG)**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Ausübung der Prostitution durch Personen über 18 Jahre sowie auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

(2) Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

(...)

### **§ 3 Anmeldepflicht für Prostituierte**

(1) Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden.

(...)

### **§ 5 Anmeldebescheinigung; Gültigkeit**

(1) Zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung stellt die zuständige Behörde der anmeldepflichtigen Person innerhalb von fünf Werktagen eine Anmeldebescheinigung aus.

(...)

(7) Die oder der Prostituierte hat bei der Ausübung der Tätigkeit die Anmeldebescheinigung oder die Aliasbescheinigung mitzuführen.

### **§ 6 Inhalt der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung**

(1) Die Anmeldebescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:

1. den Vor- und Nachnamen der Person,
2. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Person,
3. die Staatsangehörigkeit der Person,
4. die bei der Anmeldung angegebenen Länder oder Kommunen,
5. die Gültigkeitsdauer und
6. die ausstellende Behörde.

Das Lichtbild ist untrennbar mit der Anmeldebescheinigung zu verbinden.

(2) Die Aliasbescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:

1. den für die Prostitutionstätigkeit gewählten Alias,
2. das Geburtsdatum der Person,
3. die Staatsangehörigkeit der Person,
4. die bei der Anmeldung angegebenen Länder oder Kommunen,
5. die Gültigkeitsdauer und
6. die ausstellende Behörde.

Das Lichtbild ist untrennbar mit der Aliasbescheinigung zu verbinden.

### **§ 7 Informationspflicht der Behörde; Informations- und Beratungsgespräch**

(1) Bei der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen.

(...)

---

### **Vermerk für die Bearbeitung**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Dabei ist § 117 V VwGO nicht anzuwenden. Eine eventuell erforderliche Rechtsmittelbelehrung muss nicht ausformuliert werden. Es genügt, am Ende des Entscheidungsentwurfs die Art des Rechtsbehelfs und die betreffenden Normen anzugeben. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Unzulässigkeit der Klage, so ist zur betreffenden Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen. Im Sachverhalt angesprochene Rechtsfragen, auf deren Erörterung es aus Sicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters nicht ankommt, sind wahlweise als Hilfserwägungen im Urteil oder in einem Hilfsgutachten rechtlich zu würdigen.

2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

3. Soweit von einem Abdruck der Anlagen abgesehen wird, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben. Des Weiteren ist zu unterstellen, dass es für die Bearbeitung nicht auf die Kenntnis des weiteren Inhalts ankommt.

4. Werden ein rechtlicher Hinweis, die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht, eine Beweiserhebung oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.

5. Soweit keine abweichenden Gesetzesvorschriften abgedruckt sind, beurteilt sich die prozessuale und materiellrechtliche Bewertung des Sachverhalts nach dem aktuellsten Stand der Gesetzestexte.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c) Kirchner, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung
- d) Kopp / Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
- e) Kopp / Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

## VRU Müller u.a. – Lösung

VG 1 K 534/17

Verwaltungsgericht Berlin

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Rico Müller,  
Otto-Suhr-Allee 12, 10585 Berlin,

2. der Laura Palmer,  
Rubensstraße 79, 10157 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter für beide Kläger: Rechtsanwalt Stefan Schwarz, Hohenzollerndamm 30, 10713 Berlin

gegen

das Land Berlin,  
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin,  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Abel, die Richterin am Verwaltungsgericht Bergmann, den Richter am Verwaltungsgericht Cingöz, die ehrenamtliche Richterin Jonas und den ehrenamtlichen Richter Lynch auf die mündliche Verhandlung am 07.03.2018 für Recht erkannt:



1. Es wird festgestellt, dass die Durchsuchungen der Klägerin zu 2. und ihres Fahrzeugs im Zuge des Einsatzes des Beklagten am 01.09.2017 rechtswidrig waren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 1. und der Beklagte jeweils zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt der Beklagte alleine. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten trägt der Kläger zu 1. zur Hälfte. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
3. Das Urteil ist für die Klägerin zu 2) und für den Beklagten hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar, jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils jeweils vollstreckbaren Betrags.

### Tatbestand

Der Kläger zu 1) betreibt am Stuttgarter Platz 36 in 10627 Berlin das Tabledance-Lokal „Mata Hari“, in dem unter anderem die Klägerin zu 2) als Barfrau beschäftigt wird. Im Tabledance-Lokal des Klägers ist es am Samstag, den 01.09.2017, zu einem Polizeieinsatz gekommen, gegen den sich die Kläger wenden.

In dem Tabledance-Lokal Mata Hari führen die Mitarbeiterinnen des Klägers erotische Darbietungen vor den Gästen auf. Dies erfolgt dergestalt, dass die Mitarbeiterinnen zum einen im Schank- und Aufenthaltsraum auf einer erhöhten Fläche ihre Darbietungen vor den Gästen aufführen („Tabledance“) und zum anderen die Möglichkeit besteht, dass sich die Gäste mit einzelnen Mitarbeiterinnen in gesonderte Räume (Séparées) zurückziehen, um dort Darbietungen direkt vor den Gästen und auf Wunsch auch auf deren Schoß aufzuführen („Lapdance“ bzw. „Private Dance“). Die Gäste haben die Möglichkeit, Spielgeld in Form von nachgeahmten amerikanischen 1-Dollar-Scheinen gegen Entgelt zu erwerben, um es den Tänzerinnen bei der Darbietungsform „Tabledance“ in den BH oder den Slip zu stecken. Eine sonstige aktive Einbeziehung der Gäste in diese Darbietungen findet nicht statt. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Gäste den Mitarbeiterinnen alkoholische Getränke ausgeben, ohne dass es deswegen zu sexuellen Handlungen an den Gästen oder an den Mitarbeiterinnen kommt. Auch darüber hinaus werden in dem Tabledance-Lokal keine sexuellen Handlungen

gegen Entgelt angeboten. Mit Blick auf die Darbietungen sexuellen Inhaltes werden nur volljährige Gäste und nur gegen ein beim Eintritt zu entrichtendes Entgelt von 10,- € eingelassen.

Am Freitag, den 01.09.2017, hat der Beklagte einen Polizeieinsatz im Tabledance-Lokal des Klägers zu 1) durchgeführt. Etwa gegen 22:00 Uhr haben 10 bis 12 Polizisten den Aufenthalts- und Schankraum des Mata Hari betreten, die Mitarbeiterinnen und Gäste aufgefordert, auf ihren Plätzen zu bleiben und im Anschluss Personenkontrollen durchgeführt. Im Zuge der Personenkontrollen haben die Polizisten die Mitarbeiterinnen und Gäste aufgefordert, sich auszuweisen, im Anschluss wurden die Daten von insgesamt 32 Personen aufgenommen und in einem Tätigkeitsbericht vermerkt. Ferner wurden bei insgesamt 3 Personen Durchsuchungen vorgenommen, darunter bei dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2).

Die Klägerin wurde im Zuge ihrer Kontrolle aufgefordert, sich auf die Damentoilette zu begeben, wohin sie von 2 Polizistinnen begleitet wurde. Dort forderten die Polizistinnen die Klägerin zunächst auf, ihre Hosentaschen etc. zu leeren, was die Klägerin tat. Im Anschluss wurde die Klägerin aufgefordert, sich bis auf die Unterwäsche auszuziehen. Als die Klägerin nur noch mit Slip und BH bekleidet war, sollte sie zunächst den BH umklappen, damit die Polizistinnen dessen Innenseite in Augenschein nehmen konnten. Dann wurde die Klägerin aufgefordert, die Arme abzuspreizen und sich einmal um 360° zu drehen. Die Maßnahme wurde gegenüber der Klägerin als Routinekontrolle bezeichnet. Im Anschluss daran wurde auch noch das Fahrzeug der Klägerin durchsucht, das die Klägerin zwei Querstraßen entfernt abgestellt hatte.

Der Einsatz fand nicht nur im Aufenthalts- und Schankraum des Tabledance-Lokals statt. Vielmehr haben die Polizisten auch die Séparées und die Toilettenräume des Lokals betreten, um nachzuschauen, ob sich dort weitere Person aufhalten. Diese Räume sind durch Türen von den anderen Räumen abgegrenzt, wobei die Türen zwar geschlossen waren, jedoch nicht abgeschlossen.

Der gesamte Einsatz dauerte etwa 60 Minuten. Während dieser Zeit haben zwei Polizisten potentiellen Gästen den Zugang zur Gaststätte verwehrt. Die genaue Zahl der Gäste, die in dieser Zeit Einlass begehrten, ist nicht bekannt; allerdings ist von einem

Stammgast bekannt, dass er in dieser Zeit nicht in das Tabledance-Lokal des Klägers zu 1) gelangen konnte.

Der Kläger zu 1) wendet sich gegen den Einsatz in seiner Gaststätte sowie gegen die Abriegelung der Gaststätte während des Einsatzes. Die Klägerin zu 2) wendet sich gegen die Durchsuchungen ihrer Person sowie ihres Fahrzeugs. Beide Kläger machen geltend, durch den Einsatz in eigenen Rechten betroffen zu sein, soweit sie den Einsatz in der Sache rechtlich angreifen. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse leiten sie zum einen daraus ab, dass sich ein vergleichbarer Einsatz jederzeit wiederholen könnte; zum anderen machen sie ein Rehabilitierungsinteresse geltend.

In der Sache gehen die Kläger davon aus, dass der Einsatz nicht als Betreten, sondern als Durchsuchung der Gaststätte zu qualifizieren sei, weshalb der Beklagte eine vorherige richterliche Durchsuchungsanordnung benötigt hätte. Zudem sei auf die Befugnis zum Betreten der Gaststätte nicht gegeben gewesen, weil das Tabledance-Lokal kein Ort sei, der der Prostitution diene. Die im Tabledance-Lokal des Klägers angebotenen Handlungen mit sexuellem Bezug seien keine sexuellen Dienstleistungen im Sinne von § 2 ProstSchG. Ferner habe sich der Einsatz auch auf Räume bezogen, die nicht öffentlich zugänglich gewesen seien. Hinsichtlich der Durchsuchung der Klägerin machen die Kläger geltend, dass es sich nicht mehr um eine Routinekontrolle gehandelt habe, sondern dass die Durchsuchung für sie entwürdigend gewesen sei. Für die Durchsuchung des Fahrzeuges habe es keinen Zusammenhang mit dem Einsatz in dem Tabledance-Lokal des Klägers gegeben.

Die Kläger haben zunächst wörtlich beantragt,

1. die Rechtswidrigkeit des Einsatzes am 01.09.2017 festzustellen, soweit sich die Maßnahmen des Beklagten gegen den Kläger zu 1. gerichtet haben,
2. die Rechtswidrigkeit des Einsatzes am 01.09.2017 festzustellen, soweit sich die Maßnahmen des Beklagten gegen die Klägerin zu 2. gerichtet haben.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger klargestellt, dass er sich nur gegen das „Begehen“ seiner Gaststätte und gegen deren Abriegelung wenden möchte. Ferner

hat die Klägerin klargestellt, dass sie sich nur gegen die Durchsuchung ihrer Person und ihres Fahrzeugs richten möchte.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte sieht zunächst die Klagebefugnis und das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht als gegeben an; insbesondere sei keine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr ersichtlich. In der Sache verteidigt der Beklagte die angegriffenen Maßnahmen als Routinekontrollen im Rotlichtmilieu. Die angebotenen sexuellen Dienstleistungen der Tänzerinnen seien nicht auf Vorführungen beschränkt, bei denen die Gäste nicht aktiv einbezogen sind. Bereits die Möglichkeit für die Gäste, mit sexuell bewusst aufreizend gekleideten Tänzerinnen gegen das Ausgeben von Getränken und damit gegen Entgelt zusammensitzen, stelle eine sexuelle Dienstleistung dar. Zudem seien die Gäste beim Tabledance durch die Möglichkeit, den Tänzerinnen bei deren Vorführung Spielgeld in den BH oder den Slip zu stecken, aktiv einbezogen. Auch bei den Lapdances handele es sich nicht mehr um Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter. Daher habe der Beklagte das Tabledance-Lokal des Klägers und dessen öffentlich zugängliche Räume gemäß § 36 IV Nr. 2 ASOG betreten und potentiellen Gästen während der Dauer des Einsatzes gemäß § 29 I ASOG den Zugang verwehren dürfen. Bei der Durchsuchung der Klägerin habe es sich um eine Routinekontrolle gehandelt, die rechtmäßig auf der Grundlage der §§ 21 II Nr. 1 b), 34 II Nr. 2 ASOG habe erfolgen dürfen. Bei der Durchsuchung des Fahrzeugs habe es sich um eine Maßnahme gehandelt, die gemäß § 35 II Nr. 2 ASOG im Zuge einer Personenkontrolle an einem Ort gemäß § 21 II Nr. 1 ASOG routinemäßig begleitend durchgeführt werden dürfe.

**Hinweis:** *Beim Tatbestand liegen keine besonderen Schwierigkeiten. Lediglich bei den Anträgen ist darauf zu achten, dass die gestellten Anträge wörtlich wiedergegeben und nicht bereits „sinngemäß“ umformuliert werden. Die sinngemäße Auslegung ist – außer bei grammatikalischen Umstellungen, Rechtschreibfehlern o. ä. – allein Sache der rechtlichen Würdigung in den Urteilsgründen.*

## Entscheidungsgründe

Die Klage des Klägers zu 1.) ist zulässig, aber unbegründet. Dagegen ist die Klage der Klägerin zu 2.) zulässig und begründet.

A. Beide Klagen sind in vollem Umfang zulässig und können auch gemeinsam verfolgt werden.

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, da es sich bei sämtlichen polizeilichen Maßnahmen um eine öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt. Der Verwaltungsrechtsweg ist auch gegeben, soweit sich der Kläger gegen die Begehung seiner Gaststätte wehrt, die er als Durchsuchung betrachtet. Insoweit liegt keine Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten vor, da die abdrängende Zuweisung gem. § 37 I 2 ASOG nur dann Anwendung findet, wenn die Behörde selbst von einer Durchsuchung ausgeht und die Anordnung durch den Richter beantragt oder wegen Gefahr im Verzug die Durchsuchung selbst anordnet (*vgl. Knappe/Schönrock, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, § 37 Rn. 5*). Geht die Behörde dagegen davon aus, dass die Räume des Betroffenen lediglich betreten werden, stützt sie ihr Handeln auf eine streitentscheidende Norm, bei der keine abdrängende Zuweisung besteht. Ob tatsächlich ein Betreten vorlag und sich die Behörde damit im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse bewegt hat, ist keine Frage des Rechtswegs, sondern der Begründetheit der Klage (*vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.09.2009 – OVG 1 B 29.09, Rn. 30 ff.*).

II. Der Antrag des Klägers ist zum einen als gegen die Duldung der Begehung sowie zum anderen als gegen die Duldung der Abriegelung gerichtete Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig.

1. a) Der Antrag des Klägers zu 1), die Rechtswidrigkeit des Einsatzes am 01.09.2017 festzustellen, soweit sich die Maßnahmen gegen ihn gerichtet haben, bedarf der Auslegung gem. § 88 VwGO, denn in dieser Allgemeinheit wäre der gestellte Antrag nicht zulässig: Der Einsatz am 01.09.2017 enthielt ein ganzes Bündel an Maßnahmen, die in unterschiedliche Rechte unterschiedlicher Beteiligter eingegriffen haben und daher auch für jede Maßnahme unterschiedlich zu beurteilen sind. Schon der Antrag selbst

lässt zusammen mit der Begründung der Klage erkennen, dass sich der Kläger zum einen dagegen wendet, dass die Einsatzkräfte des Beklagten den Betrieb des Klägers gegen seinen Willen begangen und dort den weiteren Einsatz durchgeführt haben, und dass er sich zum anderen dagegen wendet, dass der Betrieb für die rund 60-minütige Dauer des Einsatzes durch mehrere Polizisten abriegelt wurde. Dass er sich nur gegen diese beiden Aspekte des Einsatzes wenden will, hat der Kläger zudem in der mündlichen Verhandlung noch einmal klargestellt. Der Antrag des Klägers war in der Sache so zu verstehen, dass er gerichtlich feststellen lassen möchte, dass die ihm auferlegte Duldung der Begehung sowie die Abriegelung des Betriebs rechtswidrig waren.

b) Diese Begehren kann der Kläger jeweils in analoger Anwendung des § 113 I 4 VwGO mit der Fortsetzungsfeststellungsklage verfolgen, da es sich bei beiden Maßnahmen um Verwaltungsakte handelt, die sich bereits vor Klageerhebung erledigt haben. Beide Maßnahmen sind als Verwaltungsakte im Sinne des – in Berlin über § 1 I VwVfG Bln anwendbaren – § 35 S. 1 VwVfG zu qualifizieren. Denn es handelt sich jeweils um hoheitliche Maßnahmen des Beklagten in einem einzelnen Fall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die auf unmittelbare Wirkung nach außen gerichtet waren und die auch die nötige Regelungsfunktion aufweisen. Insbesondere im Gefahrenabwehrrecht kann ein Verwaltungsakt auch konkludent in Form einer Duldungsverfügung erfolgen. Standardmaßnahmen gegenüber dem Adressaten, wie das Betreten bzw. Durchsuchen von Räumen sowie deren vorübergehende Abriegelung, beinhalten daher nicht nur ein tatsächliches Handeln der ausführenden Polizisten, sondern auch die konkludente Verfügung an die von den Maßnahmen betroffenen Personen, das Handeln der Polizisten zu dulden. Mit der Beendigung der Maßnahmen erübrigte sich zugleich die Anordnung, die Maßnahmen zu dulden, so dass sich die vom Kläger angegriffenen einzelnen Maßnahmen bereits vor Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt haben.

2. Der Kläger ist gem. § 42 II VwGO klagebefugt. Soweit sich der Kläger gegen das „Begehen“ seines Betriebs wendet, ist er bereits deshalb klagebefugt, weil er Adressat belastender Maßnahmen ist. Die Klagebefugnis ist jedoch auch gegeben, soweit sich die Abriegelung des Tabledance-Lokals unmittelbar gegen etwaige Schaulustige und potentielle Gäste richtet, denen das Betreten des Betriebs verwehrt wurde. Insofern

liegt ein möglicherweise rechtswidriger Eingriff in die Berufsfreiheit des Klägers gem. Art. 12 GG, die sich in der ihm erteilten Gaststättenerlaubnis manifestiert, schon darin, dass die an potentielle Gäste gerichtete Anordnung, das Tabledance-Lokal nicht zu betreten, zugleich unmittelbar die Nutzung des Betriebs final regelte und damit in die Rechte des Klägers als Inhabers des Betriebs eingriff.

3. Der Kläger hat gem. § 113 I 4 VwGO ein berechtigtes Fortsetzungsfeststellungsinteresse, ob die einzelnen angegriffenen Maßnahmen rechtswidrig waren. Dieses Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Es ist bei einer Erledigung vor Klageerhebung regelmäßig in den anerkannten Fallgruppen der Wiederholungsgefahr, des Rehabilitationsinteresses sowie bei sich typischerweise kurzfristig erledigenden Hoheitsakten von hinreichendem Gewicht gegeben. Insoweit kann offenbleiben, ob sich der Kläger wie vom ihm geltend gemacht auf die Gefahr einer Wiederholung berufen kann. Dies ist zweifelhaft, weil nicht ersichtlich ist, dass der Beklagte in absehbarer Zeit einen Einsatz wie am 01.09.2017 durchführen wird und die bloß theoretisch denkbare Möglichkeit, erneut betroffen zu sein, nicht ausreicht, um eine Wiederholungsgefahr zu begründen. Vielmehr ist hierfür eine konkrete Gefahr erforderlich ist, dass künftig ein vergleichbarer Verwaltungsakt erlassen wird (*vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2013 – 8 C 14/12, BVerwGE 146, 303*). Offenbleiben kann auch, ob die angegriffenen Maßnahmen derart gewichtige Eingriffe in Grundrechte des Klägers darstellen, dass allein schon wegen dieses Gewichts der Eingriffe in Verbindung mit der ansonsten nicht möglichen, aber von Art. 19 Abs. 4 GG geforderten Rechtsschutzmöglichkeit ein berechtigtes Feststellungsinteresse anzunehmen ist. In dieser Hinsicht hatte der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts die Auffassung vertreten, dass bei polizeilichen Maßnahmen stets von einem Rehabilitationsinteresse auszugehen sei (*so insbesondere BVerwG, NJW 1997, 2534, Rn. 21*).

Im vorliegenden Fall folgt ein Rehabilitationsinteresse des Klägers aber jedenfalls daraus, dass sämtliche Maßnahmen einen diskriminierenden Charakter hatten. Ein solcher Charakter ist einer Maßnahme dann zuzusprechen, wenn sie geeignet ist, das Ansehen des von ihr Betroffenen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Im vorliegenden Fall haben nicht nur die Gäste und die Mitarbeiterinnen die Durchführung der Maßnahmen miterlebt, was bereits für sich genommen geeignet wäre, das Ansehen des Klägers und den Ruf des von ihm betriebenen Tabledance-

Lokals nachhaltig herabzusetzen. Hinzu kommt, dass auch die vor dem Betrieb wartenden Gäste sowie Passanten während des rund einstündigen Einsatzes wahrgenommen haben, dass der Kläger „die Polizei im Haus“ hatte.

4. Auch die weiteren Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor: Der Durchführung eines Vorverfahrens gemäß §§ 68 ff. VwGO bedarf es bei Verwaltungsakten, die sich vor Klageerhebung erledigt haben, nach ständiger Rechtsprechung ebenso wenig wie der Einhaltung einer Klagefrist gemäß § 74 VwGO (analog). Analog anzuwenden ist allerdings § 78 VwGO, wobei der Kläger die Klage richtigerweise gegen den Beklagten als Rechtsträger der handelnden Behörde gerichtet hat, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

5. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit beider Maßnahmen kann der Kläger gemäß § 44 VwGO in einer Klage zusammen verfolgen, da sich beide Begehren gegen denselben Beklagten richten, in Zusammenhang stehen und jeweils das Verwaltungsgericht Berlin zuständig ist.

III. Der Antrag der Klägerin zu 2) ist als gegen die Duldung der Durchsuchung ihrer Person sowie ihres Fahrzeugs gerichtete Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Auch der Antrag der Klägerin, die Rechtswidrigkeit des Einsatzes festzustellen, soweit sich die Maßnahmen gegen sie gerichtet haben, wäre in dieser Allgemeinheit nicht zulässig und ist daher dahingehend auszulegen, dass die Klägerin die Feststellung der genannten konkreten Maßnahmen begehrt. Dies geht wie im Falle des Klägers schon aus der Begründung ihres Antrags hervor und wurde von ihr zudem in der mündlichen Verhandlung noch einmal klargestellt. Die an sie gerichteten Aufforderung, sich bis auf die Unterwäsche auszuziehen und eine Durchsuchung ihrer Person sowie der abgelegten Kleidung zu dulden, stellt ebenso einen Verwaltungsakt dar, der sich mit der Durchführung erledigt hat, wie die Aufforderung, ihren Wagen aufzuschließen und dessen Durchsuchung zu dulden. Dagegen haben die Aufforderungen, sich für die Durchsuchungen in die Damentoilette bzw. zum Fahrzeug zu begeben, keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern sind als vorbereitende Handlungen von geringer Eingriffsintensität Teil der Maßnahmen nach § 34 bzw. § 35 ASOG.



Als Adressatin der ursprünglichen Verwaltungsakte Klägerin geltend machen, möglicherweise in ihrem Persönlichkeitsrecht, ihrer Fortbewegungsfreiheit und ihrem Eigentumsrecht verletzt zu sein.

Die Klägerin kann sich zudem wie der Kläger jedenfalls auf das berechnigte Interesse berufen, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation feststellen zu lassen. Auch wenn die Durchführung beider angegriffenen Maßnahmen nicht unmittelbar von Gästen oder Passanten wahrgenommen werden konnte, so war für diese doch erkennbar, dass die Klägerin die Durchführung eingriffsintensiver Maßnahmen dulden musste, was für sich genommen bereits geeignet ist, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen.

IV. Die subjektive Klagehäufung ist gem. §§ 59 ff. ZPO i.V.m. § 64 VwGO zulässig. Insbesondere bilden gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grund beruhenden Verpflichtungen der Kläger i.S.v. § 60 ZPO den Gegenstand des Rechtsstreits.

B. Die Klage ist allerdings nur hinsichtlich des Begehrens der Klägerin zu 2) begründet und im Übrigen unbegründet.

I. Die Klage des Klägers ist sowohl hinsichtlich der Duldung des Begehrens seines Betriebes als auch hinsichtlich der Duldung der Abriegelung für die Dauer des Einsatzes unbegründet.

1. Das „Begehen“ des Betriebes stellt sich – im vorliegenden Fall – rechtlich nicht als Durchsuchung, sondern als Betreten dar. Hierzu waren die Einsatzkräfte des Beklagten gemäß § 36 V ASOG befugt und im konkreten Fall auch berechnigt.

a) Das „Begehen“ eines Gewerberaumes kann sich sowohl als Betreten wie auch als Durchsuchung einer „Wohnung“ gemäß § 36 ASOG darstellen, da gemäß § 36 I 2 ASOG auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume vom Begriff der „Wohnung“ umfasst werden.

Unter einer Durchsuchung versteht die Rechtsprechung das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung nicht von sich aus offenlegen oder herausgeben will. Demgegenüber liegt lediglich ein Betreten vor, wenn sich die beim Betreten einer Wohnung unvermeidliche Kenntnisnahme von Personen, Sachen und Zuständen auf diejenigen Umstände beschränkt, die nicht verborgen sind, sondern ohne weiteres aufgrund der bloßen Anwesenheit wahrgenommen werden können (*BVerwG, Urteil vom 06.09.1974 – I C 17.73; BVerwGE 47, 31*).

Die Durchsuchung erschöpft sich also nicht in einem Betreten der Wohnung, sondern umfasst als zweites Element die Vornahme von Handlungen in den Räumen. Die gesetzlich zulässigen Durchsuchungen dienen als Mittel zum Auffinden und Ergreifen einer Person, zum Auffinden, Sicherstellen oder zur Beschlagnahme einer Sache oder zur Verfolgung von Spuren. Kennzeichnend für die Durchsuchung ist demnach die Absicht, etwas nicht klar zutage Liegendes, vielleicht Verborgenes aufzudecken oder ein Geheimnis zu lüften, mithin das Ausforschen eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereichs, das unter Umständen bis in die Intimsphäre des Betroffenen dringen kann (*BVerwG, Urteil vom 25.08.2004 – 6 C 26/03; BVerwGE 121, 345*).

b) Beim Einsatz am 01.09.2017 haben die Einsatzkräfte des Beklagten den Betrieb des Klägers lediglich betreten und nicht durchsucht. Die Einsatzkräfte haben hierbei aus der Sicht des Klägers als Hausrechtsinhabers nichts aufdecken wollen, was nicht ohnehin bereits für die anwesenden Gäste und Mitarbeiterinnen ersichtlich war.

Dies gilt auch, soweit die Einsatzkräfte die Türen der „Séparées“ und Toiletten geöffnet haben, um nachzusehen, ob sich dort Personen aufhalten. Nachdem in der mündlichen Verhandlung klargestellt wurde, dass diese Räume nicht verschlossen waren, stellt sich das mechanische Öffnen nicht als Suche nach etwas Verborgenen dar. Vielmehr diente das Öffnen der Türen dem Betreten weiterer Räume, die ebenfalls zu den Geschäftsräumen des Klägers gehören. Das Betreten einzelner Räume über zuvor geschlossene Türen führt nicht dazu, dass sich das Betreten der Räumlichkeiten insgesamt als Durchsuchung darstellt.

Auch das Hinzutreten der mit dem Betreten von vornherein bezweckten weiteren Maßnahme der Personenkontrolle führt nicht zur Annahme einer Durchsuchung. Bei dieser weiteren Maßnahme handelte es sich nicht um das eine Durchsuchung kennzeichnende Element des Eindringens in die private räumliche Sphäre des Klägers im Wege eines ziel- und zweckgerichteten Suchens in den Räumlichkeiten. Das Betreten mit dem Ziel der Durchführung von Identitätsfeststellungen war keine Verfolgung eines Zwecks, wie er der Durchsuchung eigen ist. „Ausforschungsobjekt“ waren nicht die Räumlichkeiten des Klägers, sondern die überprüften Personen, die in den Räumlichkeiten auch nicht verborgen, sondern offen anwesend waren.

Eine abweichende rechtliche Beurteilung ergibt sich auch dann nicht, wenn man die Feststellung von Personalien von Besuchern des Hausrechtsinhabers als Ermittlung eines bislang unbekanntes Sachverhalts bewertet. Ist eine Räumlichkeit wie hier allgemein zugänglich, ist das Band zwischen Hausrechtsinhaber und Besucher / Gast derart lose, dass sich das Bestimmungsrecht des Hausrechtsinhabers auf die Freigabe von Informationen über die Person der Besucher oder Gäste nicht erstreckt. Die zu ermittelnden Umstände haben keinen Bezug zu dem Schutzzweck des Art. 13 II GG. Das „Ausforschen“ der beim Einsatz in dem Betrieb des Klägers anwesenden Personen durch die Polizei erweist sich daher nicht als Suche nach vom Kläger beherrschten Informationen und infolgedessen auch nicht als eine Durchsuchungshandlung im Sinne von Art. 13 II GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 aaO., Rn. 25). Daher unterfallen Maßnahmen, die zwar in einer Wohnung oder in einem Geschäftsraum erfolgen, jedoch inhaltsgleich auch außerhalb der Räume erfolgen könnten, nicht mehr dem besonderen Schutz des Art. 13 II GG, sondern nur dem allgemeinen Schutz des Art. 13 I iVm. Abs. 7 GG. Hier hätten die Identitätsfeststellungen und die Durchsuchungen der Mitarbeiter und Gäste prinzipiell auch dergestalt erfolgen können, dass diese Personen und ihre Sachen in den Einsatzfahrzeugen des Beklagten den angeordneten Maßnahmen unterzogen worden wären.

**Hinweis:** *Selbstverständlich lässt sich auch die gegenteilige Ansicht vertreten, zumal VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg dazu neigen, den Begriff des Durchsuchens eher großzügig zu verstehen (vgl. Knape/Schönrock, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, 11. Aufl. 2016, § 36 Rn. 17 ff.).*

c) Die Voraussetzungen für ein Betreten gemäß § 36 V ASOG lagen vor. Nach dieser Vorschrift können Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, zum Zwecke der Gefahrenabwehr während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

aa) Das Betreten erfolgte formell rechtmäßig. Die Zuständigkeit der eingesetzten Polizeikräfte ergibt sich aus §§ 1 I, 4 I i.V.m. §§ 21 II, 34 II und 35 II ASOG. Zwar räumt § 36 V ASOG sowohl den Ordnungsbehörden als auch der Polizei die Befugnis zum Betreten von Geschäftsräumen ein. Jedoch ergibt sich aus der Verweisung auf die Zwecke der Gefahrenabwehr gemäß § 1 I ASOG, dass das Betreten der Geschäftsräume und damit auch die Zuständigkeit mit den weiteren Maßnahmen verknüpft ist, die durch das Betreten ermöglicht werden sollen. Vorliegend diene das Betreten dem Zweck, Personenkontrollen an einem verrufenen Ort durchzuführen, wozu gemäß §§ 21 II, 34 II und 35 II ASOG nur die Polizei befugt ist, so dass die Polizei insoweit in eigener Zuständigkeit tätig wurde.

**Hinweis:** *Das Verhältnis von Polizei und Ordnungsbehörden wird oft unsauber behandelt, was bei manchem Korrektor aus der Praxis Punkte kostet. Daher zur Erinnerung: Wenn eine Befugnisnorm des ASOG nur die Polizei als Adressaten nennt, dann ergibt sich die sachliche Zuständigkeit aus der Norm selbst. Nur wenn die Ordnungsbehörden und die Polizei nebeneinander als Adressaten genannt werden, kommt es auf das Verhältnis von Polizei und Ordnungsbehörden gemäß § 4 I ASOG an. Hier ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit der Polizei daraus, dass nur sie die Personenkontrollen durchführen darf, derentwegen das Betreten erfolgt.*

Eine Anhörung des Klägers als Hausrechtsinhabers war vorliegend gemäß § 28 II Nr. 1 VwVfG nicht erforderlich, da die mit einer solchen Anhörung verbundene Verzögerung des Einsatzes deren Zweck gefährdet hätte, die anwesenden Personen zu kontrollieren, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, mitgeführte Gegenstände ggf. zu vernichten oder beiseite zu schaffen.

bb) Das Betreten erfolgte zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Insoweit bedurfte es keiner konkret vorliegenden Gefahr; vielmehr reichte der Zweck einer Abwehr abstrakter Gefahren aus, um die Eingriffsbefugnis zu begründen. Dies folgt schon daraus, dass § 36 V ASOG auf § 1 I ASOG verweist. Der Begriff der Gefahrenabwehr in dieser Aufgabenzuweisung wird allgemein so verstanden, dass Gefahren im weitesten Sinne gemeint sind und bekämpft werden dürfen. Insbesondere Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wären bei einem engeren Begriffsverständnis nicht mehr von der Aufgabe der Gefahrenabwehr erfasst, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche. Diese Auslegung deckt sich mit dem herrschenden Verständnis des Begriffs der „dringenden“ Gefahr in Art. 13 VII GG. Danach sind keine zeitlich drängenden, kurz bevorstehenden Gefahren gemeint, sondern qualitativ dringend zu bekämpfende Gefahren. Eine solche Gefahr braucht nicht bereits eingetreten zu sein, es genügt, dass die Beschränkung des Grundrechts dem Zweck dient, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde (BVerwG, NJW 2006, 2504). Kommt es demnach nur darauf an, ob das Betreten dem Zweck der Durchführung weiterer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dienen sollte, so ist es für ein Betreten zum Zweck der Gefahrenabwehr notwendig, aber auch hinreichend, wenn die weiteren Voraussetzungen für die bezweckten Maßnahmen grundsätzlich vorlagen. Nur wenn eine Personenkontrolle im Betrieb des Klägers von vornherein unzulässig gewesen wäre, hätten die Einsatzkräfte des Beklagten den Betrieb nicht betreten dürfen (BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 aaO.)

**Hinweis:** Wer dieses „Ineinandergreifen“ der einzelnen Befugnisse nicht sieht, dürfte sich nicht allzu viel schaden, wenn und soweit die Problematik an späterer Stelle angesprochen wird. Fehlerhaft wäre es demgegenüber, hier oder im Folgenden zu § 21 II ASOG eine konkrete Gefahr zu fordern: Wie der Unterschied zwischen § 21 I und II ASOG deutlich erkennen lässt, ist nur nach Abs. 1 eine konkrete Gefahr erforderlich. Dagegen reicht für die einzelnen Tatbestände des Abs. 2 eine mehr oder weniger abstrakte Gefahr aus, um Identitätsfeststellungen und in der Folge auch Durchsuchungen von Personen oder Sachen durchführen zu können. Eine gewisse Eingrenzung dieser anlasslosen Befugnisse von nicht geringer Eingriffsintensität erfolgt auf der Ebene des Ermessens und dort speziell beim Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, s. u.]

Die Voraussetzungen für die bezweckten Personenkontrollen gemäß §§ 21 II, 34 II und 35 II ASOG waren vorliegend auch gegeben. Denn es handelt sich bei dem Tabledance-Lokal des Klägers um einen Betrieb, an dem Personen der Prostitution nachgehen. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass Vorführungen mit erotischem oder sexuellem Bezug nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Prostitution und die Darstellerinnen nicht als Prostituierte angesehen werden. Maßgeblich ist allerdings nicht der allgemeine Sprachgebrauch, sondern die gesetzliche Festlegung des Begriffs in § 2 I ProstSchG, die im Grundsatz jede sexuelle Handlung gegen Entgelt umfasst. Ausgenommen sind gemäß § 2 I 2 ProstSchG nur Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist. Zwar dürfte das bloße Zusammensitzen und Unterhalten leicht bekleideter Tänzerinnen mit den Gästen entgegen der Ansicht des Beklagten keine sexuelle Handlung darstellen, weshalb es nicht darauf ankommt, ob es sich bei dem „Ausgeben“ der Getränke um ein Entgelt handelt. Auch kann offenbleiben, ob die von den Parteien beschriebene Version eines „Lapdances“ noch unter die Ausnahme des § 2 I 2 ProstSchG fällt, wobei zweifelhaft ist, ob eine Darbietung mit Körperkontakt ausschließlich darstellerischen Charakter aufweist. Denn jedenfalls hat die beschriebene Version des „Tabledance“, bei der die Gäste den Tänzerinnen Spielgeld „zustecken“, weder ausschließlich darstellerischen Charakter, noch lässt sich sagen, dass keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

Dem Kläger ist zuzugeben, dass nicht recht ersichtlich ist, dass es für die mit dem ProstSchG verfolgten Ziele eines derart weiten Verständnisses bedürfte. Auch ist ihm zuzugeben, dass die mit einem solchen Verständnis zwangsläufig verbundenen Pflichten für die Tänzerinnen, sich gemäß § 3 I ProstSchG förmlich anzumelden, die für die Anmeldebescheinigung gemäß § 5 ProstSchG notwendigen Angaben zu machen und ein Beratungsgespräch gemäß § 7 I ProstSchG zu führen, dazu führen kann, dass die Tänzerinnen sich sozial stigmatisiert fühlen und davor zurückschrecken, die Tätigkeit auszuüben. Diese Folgen sind jedoch als vom Gesetzgeber gewollt vom Gericht hinzunehmen, Art. 20 III GG. Schon die Verwendung des Wortes „ausschließlich“ deutet auf den Willen des Gesetzgebers hin, nur eng umgrenzte Ausnahmen von der Definition des vorhergehenden Satzes zu machen. Auch der allgemeine Auslegungsgrundsatz, dass Ausnahmevorschriften im Zweifel eng auszulegen sind, spricht für ein wortwörtliches Verständnis der Vorschrift. Daher ist es trotz des erkennbaren Willens des

Gesetzgebers, Tabledance-Vorstellungen von dem Anwendungsbereich des § 2 I ProstSchG auszunehmen (BT-Drs. 18/8556, S. 59) mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar, das „Zustecken“ der nachgeahmten Dollarscheine durch die Gäste in die BHs oder Slips der Tänzerinnen – und damit in deren Intimbereich – nicht als sexuell aktives Einbeziehen anzusehen. Da die Gäste die nachgeahmten Dollarscheine gegen Entgelt erwerben, um sie den Tänzerinnen „zustecken“ zu können, handelt es sich auch um sexuelle Handlungen gegen Entgelt.

**Hinweis:** *Auch dies kann man mit guten Gründen anders sehen, solange eine vertiefte Auseinandersetzung mit den im Sachverhalt angegebenen Argumenten erfolgt (eine Kenntnis der hier zum näheren Verständnis zitierten Materialien ist selbstverständlich nicht erforderlich, eine methodisch saubere Auswertung der angegebenen Vorschriften eines unbekanntes Gesetzes dagegen schon). Allerdings wären bei dieser Lösung sämtliche Maßnahmen schon deshalb rechtswidrig, weil es an einem „verrufenen“ Ort fehlt, der die anlasslosen Kontrollen ermöglichen würde. Die weiteren Probleme des Falles müssten dann über Hilfgutachten angesprochen werden.*

cc) Das demnach grundsätzlich zulässige Betreten hat sich auch auf die der Öffentlichkeit zugänglichen Räume beschränkt. Ob ein Raum öffentlich zugänglich ist, hängt maßgeblich vom Willen des Rauminhabers und den mit diesem Willen getroffenen Vorkehrungen ab. Es ist das gemäß Art. 13 GG verbundene Selbstbestimmungsrecht des Hausrechtsinhabers, das mit der räumlichen Sphäre der Privatheit geschützt ist. Dies bedeutet, dass Räume nur dann der Öffentlichkeit zugänglich sind, wenn deren Inhaber einer unbestimmten Vielzahl von Interessenten den Zutritt und den Aufenthalt erlaubt hat. Denn in diesem Fall dringen die staatlichen Organe nicht anders in die – stark gelockerte Privatheit – der Räume ein als eine unbestimmte Zahl an Privatpersonen, die der Inhaber des Hausrechts in der Regel nicht vorher kennt.

Der Schank- und Darbietungsraum des „Mata Hari“ sowie die angrenzenden, dem Aufenthalt dienenden Räume sind Betriebsräume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Insofern ist es entgegen der Ansicht des Klägers irrelevant, dass nur Erwachsene Zutritt haben und Gäste zudem ein Eintrittsgeld zahlen müssen, um Zugang zum Betrieb zu erhalten. Der Öffentlichkeit zugänglich sind Räume im Sinne des § 36 Abs. 5 bereits

dann, wenn der Kreis der zugangsberechtigten Personen nicht nur auf bestimmte Personen – wie Clubmitglieder, Stammgäste o. ä – beschränkt wird und die weiteren Voraussetzungen für einen Zugang wie hier mit der Zahlung eines Eintrittsgeldes ohne weiteres zu erfüllen sind. Dass sich der Kläger vorbehält, einzelne Gäste abzuweisen, wenn sie nicht die von ihm in seiner Parteianhörung beschriebenen Mindestkriterien erfüllen, ändert nichts daran, dass der Kläger sein Tabledance-Lokal prinzipiell für alle volljährigen Interessenten zugänglich gemacht hat. Irrelevant ist es auch, dass die „Séparées“ nur von einzelnen Gästen und Tänzerinnen für „Privatdances“ genutzt werden. Denn diese Räume sind zwar immer nur wenigen Personen gleichzeitig zugänglich, aber nicht nur einem eng begrenzten Personenkreis vorbehalten. Aus demselben Grund sind auch die den Gästen zugänglichen Toiletten des Betriebs der Öffentlichkeit zugängliche Räume. Nachdem in der mündlichen Verhandlung klargestellt wurde, dass die Büroräume und die Umkleieräume der Tänzerinnen von den Einsatzkräften nicht betreten wurden, beschränkte sich der Einsatz am ... .. somit auf die öffentlich zugänglichen Räume.

**Hinweis:** *Prinzipiell möglich wäre es auch, auf § 36 IV Nr. 2 ASOG abzustellen. Während man jedoch bei der Auslegung des Begriffs „zur Gefahrenabwehr“ nach § 36 V ASOG nicht zwingend auf den Begriff der „dringenden“ Gefahr eingehen muss, um zu einer sinnvollen Lösung zu gelangen, wäre dies bei einem Abstellen auf § 36 IV Nr. 2 ASOG unumgänglich.*

dd) Schließlich erfolgte das Betreten der Betriebsräume des Klägers auch während der Geschäftszeiten des Tabledance-Lokals.

ee) Das Betreten erfolgte, soweit das Gericht dies gem. § 114 VwGO überprüfen durfte, frei von Ermessensfehlern.

Der konkrete Einsatz am 01.09.2017 verstieß insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. § 11 ASOG. Der Eingriff hatte zwar ein deutlich größeres Gewicht als frühere Einsätze im Betrieb des Klägers. Daraus kann der Kläger jedoch nicht ableiten, dass dem Beklagten nur solche „diskreteren“ Einsätze gestattet wären. Denn grundsätzlich ist dem Beklagten gemäß §§ 36 V, 21 II Nr. 1 b), 34 II Nr.



2, 35 II Nr. 2 ASOG auch ein eingriffsintensiver Einsatz wie der hier streitgegenständliche erlaubt. Zwar hat der Beklagte im Rahmen der Angemessenheit der Mittel zu berücksichtigen, dass im Betrieb des Klägers nur eine sehr schwache Form der Prostitution im Sinne des Gesetzgebers nachgegangen wird. Dies hindert den Beklagten jedoch nicht an einer gelegentlichen Durchführung von Routinekontrollen, wenn sie wie hier auf die Personenkontrolle der Anwesenden beschränkt ist. Dass der konkrete Einsatz insgesamt über das zulässige Maß einer gelegentlichen Routinekontrolle hinausgegangen wäre, ist weder von den Parteien vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

2. Auch das „Abriegeln“ des klägerischen Betriebs erfolgte als gemäß § 29 I 1 ASOG rechtmäßiges Verbot, einen Ort vorübergehend zu betreten. Denn ohne das „Abriegeln“ des Tabledance-Lokals zur Verhinderung des Zutritts für Gäste und/oder Schaulustige hätte eine Störung des in der Gaststätte laufenden Polizeieinsatzes gedroht.

a) Soweit sich das „Abriegeln“ der Gaststätte gegenüber den sich auf der Straße befindenden Personen als Verbot des Zutritts darstellt, handelt es sich der Sache nach um Platzverweisungen gemäß § 29 I 1 ASOG zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, nicht jedoch gemäß § 29 I 2 ASOG. Denn den Personen wurde das Betreten eines Ortes nicht deshalb verboten, weil sie bereits einen Einsatz der Polizei behinderten, sondern weil sie erst im Falle des Betretens einen solchen Einsatz behindern könnten.

b) Jedoch ermöglicht § 29 I 1 ASOG den Ausspruch einer Platzverweisung zur Verhinderung einer erst noch drohenden Behinderung eines Einsatzes, da eine solche Behinderung eine Gefahr im Sinne von § 29 I 1 ASOG, nämlich eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 17 I ASOG, darstellen würde. Denn zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zählt insbesondere die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, worunter auch die Vorschriften des ASOG selbst fallen. Die Behinderung eines Einsatzes gemäß § 29 I 2 ASOG stellt daher eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit dar. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist anzunehmen, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten vorliegt, das geeignet ist, bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit und mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Schaden für die öffentliche Sicherheit hervorzurufen. Das Betreten eines geschlossenen Raumes, in dem gerade ein polizeilicher Einsatz stattfindet, durch weitere Personen – wie insbesondere Schaulustige – führt nach gesicherter polizeilicher Erfahrung dazu, dass der Einsatz behindert werden würde.

c) Das „Abriegeln“ des klägerischen Betriebs war auch nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere nicht unverhältnismäßig. Denn das „Abriegeln“ beschränkte sich gemäß § 11 I, III ASOG zeitlich auf die Dauer des Einsatzes und damit auf dasjenige Maß, welches erforderlich war, um mögliche Störungen für den im Tabledance-Lokal stattfindenden Einsatz zu verhindern.

II. Demgegenüber erweist sich die Klage der Klägerin sowohl hinsichtlich der Duldung der Durchsuchung ihrer Person als auch hinsichtlich der Durchsuchung ihres Fahrzeugs als begründet.

1. Die körperliche Durchsuchung der Klägerin war im Ergebnis rechtswidrig.

a) Bei der Aufforderung an die Klägerin, ihre Hosentaschen etc. zu leeren, sich bis auf die Unterwäsche auszuziehen, ihren BH umklappen, damit die Polizistinnen dessen Innenseite in Augenschein nehmen konnten und im Anschluss die Arme abzuspreizen und sich einmal um 360° zu drehen, handelte es sich um eine Durchsuchung im Sinne von § 34 ASOG. Eine Durchsuchung ist das Suchen nach Sachen, Spuren oder anderen körperfremden Objekten in oder an der Kleidung des Betroffenen, an seiner Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen oder Körperhöhlen (*vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 30.11.2007 – 3 R 9/06*). Dagegen ist eine – nach dem ASOG nur in engen Grenzen zulässig – Untersuchung darauf gerichtet, die Beschaffenheit und den Zustand des Körpers selbst festzustellen (*Knape/Schönrock, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, § 34 Rn. 6*). Demnach dienten die Aufforderungen an die Klägerin der Suche nach körperfremden Objekten in ihrer Kleidung und an ihrer Körperoberfläche. Der Umstand, dass die abgelegten Kleidungsstücke durchsucht wurden, lässt den ursprünglichen Charakter als Durchsuchung einer Person nicht entfallen, da es die Polizei andernfalls in der Hand hätte, die Vorschriften

über die Durchsuchung gemäß § 34 ASOG umgehen (*insoweit a. A. Knape/Schönrock, aaO., § 34 Rn. 4*).

b) Die formell rechtmäßige, insbesondere die Vorgaben des § 34 IV ASOG beachtende Durchsuchung war materiell rechtswidrig, da durch die konkrete Form der Durchführung unzulässig in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen worden ist. Zwar lässt sich die Durchsuchung der Klägerin im Grundsatz auf § 34 II Nr. 2 ASOG stützen, da das Tabledance-Lokal des Klägers insoweit noch als ein Ort gemäß § 21 II Nr. 1 ASOG anzusehen war. Auch hat der Beklagte die notwendige Förmlichkeit einer Durchsuchung nur von Personen gleichen Geschlechts gemäß § 34 IV ASOG beachtet. Die Durchsuchung stellt sich jedoch als ermessensfehlerhaft dar, da in unverhältnismäßiger Weise in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen worden ist:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass jede belastende Maßnahme nicht nur geeignet und erforderlich sein muss, sondern auch ein angemessenes Verhältnis von Mittel und Zweck wahren muss. Dies wird in § 11 II ASOG dahingehend zum Ausdruck gebracht, dass eine Maßnahme nicht zu einem Nachteil führen darf, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Insoweit war vom Beklagten zu berücksichtigen, dass die Durchsuchungen einerseits nicht die Abwehr einer konkreten Gefahr zum Zweck hatten, sondern dass es sich bei den Durchsuchungen um verdachtsunabhängige Maßnahmen gehandelt hat, und dass das Entkleiden bis auf die Unterwäsche einen derart schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, dass es besonderer Gründe für diese konkrete Form der Durchsuchung bedarf.

Zwar lässt der Gesetzgeber in § 34 II Nr. 2 ASOG prinzipiell auch anlasslose Kontrollen zu. Allerdings ist im Rahmen der Durchführung im Einzelfall zu berücksichtigen, dass Personen möglicherweise nur deshalb einer Durchsuchung unterzogen werden, weil sie sich „zur falschen Zeit am falschen Ort“ aufhalten. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die körperliche Durchsuchung je nach ihrer konkreten Durchführung von sehr unterschiedlicher Eingriffsschwere ist. Während das Leeren der Taschen und das Abtasten des ansonsten bekleideten Körpers nur einen geringen Bezug zur Privatsphäre der durchsuchten Person aufweist, stellt sich das ungewollte Entblößen vor fremden Personen als erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar, da er im Übergangsbereich von der Privatsphäre zur Intimsphäre liegt (*BVerfG, Beschluss vom*

04.02.2009 – 2 BvR 455/08). Zumal wenn der erstrebte Erfolg im Sinne von § 11 II ASOG in der Durchführung einer anlasslosen Routinekontrolle besteht, hat sich der Beklagte auf das grundsätzlich ähnlich erfolgversprechende, aber deutlich geringer beeinträchtigende Leeren der Taschen und Abtasten des Körpers zu beschränken. Für die eingriffsintensivere Anordnung des weitgehenden Entkleidens bedürfte es dagegen eines besonderen Grundes (*BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009 – 2 BvR 455/08*), für den vorliegend nichts ersichtlich ist.

2. Für die Durchsuchung des Fahrzeugs fehlt es dagegen schon an den Voraussetzungen der in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.

Zwar ermöglicht § 35 II Nr. 2 ASOG auch die Durchsuchung von Sachen an einem der in § 21 II Nr. 1 genannten gefährlichen oder verrufenen Ort. Damit beschränkt sich diese Befugnis aber auch auf solche Sachen, die sich „an“ einem solchen Ort mit gesteigerten Gefahrenpotential befinden. Es kann offenbleiben, ob sich auch Sachen in unmittelbarer Nähe zu dem betroffenen Ort noch „an“ ihm befinden. Denn vorliegend war das Fahrzeug der Klägerin nicht in unmittelbarer Nähe zum durchsuchten Tabledance-Lokal abgestellt worden, sondern zwei Querstraßen weiter. Damit fehlt es dem Fahrzeug der Klägerin an jedwedem sachlichen Bezug zum Tabledance-Lokal des Klägers.

Die Durchsuchung kann auch nicht auf weitere Befugnisnormen gestützt werden: Zwar war eine Durchsuchung der von der Klägerin mitgeführten Sachen gemäß § 35 I Nr. 1 ASOG zulässig, da die Klägerin wie gezeigt im Grundsatz nach § 34 ASOG durchsucht werden durfte. Jedoch gehörte das Fahrzeug nicht zu den von ihr „mitgeführten“ Sachen. Denn ein Mitführen in diesem Sinne setzt voraus, dass die Person jederzeit Zugriff auf die Sache hat, um den in § 35 I Nr. 1 geforderten Zusammenhang zwischen Personen- und Sachdurchsuchung herzustellen (*vgl. Knape/Schönrock, aaO., § 35 Rn. 7*). Für die weiteren Durchsuchungsermächtigungen aus konkretem Anlass wie etwa § 35 I Nr. 3 ASOG fehlte es bei der hier vorgenommenen Routinekontrolle schon an jeglicher tatsächlicher Grundlage.

C. Die Entscheidung über die Kostentragung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kosten im Verhältnis zur Klägerin waren dem Beklagten aufzuerlegen, weil er ihr gegenüber voll unterlegen ist. Dagegen trägt der Kläger die Kosten im Verhältnis zum Beklagten, da er insoweit voll unterlegen ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 709 ZPO.

**Hinweis:** *Der Streitwert war gem. §§ 52 I, II, 39 I GKG für jedes Begehren der Kläger mit jeweils 5.000,00 EUR zu bestimmen. Die Streitwertfestsetzung wird in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwar gerne mal erlassen, sollte aber schon für die Kostenverteilung in den Grundzügen bekannt sein: Für jedes Begehren ist der Wert zu bestimmen. Lässt sich kein vernünftiger Wert ermitteln, kann auf den Auffangwert von 5.000,00 EUR zurückgegriffen werden. Im einstweiligen Rechtsschutz ist § 53 II GKG zu beachten.*

*Bei einem Streitwert von 10.000,00 EUR ergeben sich sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten zu erstattende Kosten in Höhe von mehr als 1.500,00 EUR. Wer von anderen Streitwerten ausgeht, hat daher ggf. § 708 Nr. 11 ZPO anzuwenden.*

Rechtsmittel: Berufung, § 146 VwGO, Rechtsmittelbelehrung erlassen

Unterschriften Berufsrichter